

Ltd. KVD Dr. Neugebauer berichtete, dass es im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises derzeit insgesamt etwa 3.500 zugewiesene Asylbewerber gebe. Die Stadt Troisdorf sei hierbei aber nicht berücksichtigt, da diese über eine eigene Ausländerbehörde verfüge. Im Juli 2013 habe es noch 571 und im Januar 2015 schon 1.667 zugewiesene Asylbewerber gegeben. Tendenziell steige die Zahl der zugewiesenen Asylbewerber; täglich gebe es rund 20-30 Zuweisungen. Möglicherweise könne es zu einer kurzen Entspannung der Situation in den Wintermonaten kommen.

Die Anerkennungsquote im Bundesgebiet liege bei ca. 38 %; wobei jedoch Unterschiede bei einzelnen Herkunftsländern erkennbar seien: Für Syrer liege die Anerkennungsquote bei fast 100 %, wohingegen Flüchtlinge aus den Balkanstaaten nur in Einzelfällen anerkannt würden.

Hinsichtlich des Asylverfahrens führte sie aus, durch die aktuelle Situation gebe es momentan Unterschiede zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Asylverfahren und dem praktischen Ablauf eines Asylverfahrens. Alleine bis zur Registrierung dauere es zurzeit mehrere Wochen. Der Termin für die Asylantragstellung verzögere sich zum Teil um mehrere Monate. Währenddessen erhalte der Asylsuchende eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA), die vom Gesetz gar nicht vorgesehen sei.

SkB Kirli erkundigte sich, ob im Asylverfahren auf die Möglichkeit der Asylerstberatung für Flüchtlinge hingewiesen werde und welche Erfahrungen die Ausländerbehörde mit der Ausstellung von Vorabzustimmungen zur Familienzusammenführung gemacht habe.

Abg. Deussen-Dopstadt ging auf das Verfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bornheim ein und stellte die Frage, ob es üblich sei, dass die Ausländerbehörde Asylanträge direkt vor Ort aufnehme.

Abg. Hurnik zeigte seine Verwunderung darüber, dass eine Abschiebung von Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt worden sei, faktisch nicht statt finde und bei angestoßenen Abschiebungsverfahren die Hälfte der Personen untertauche. Er bat, diese Umstände zu erklären.

Unter Bezugnahme auf diverse Presseberichte über die unterschiedliche Dauer von Asylverfahren innerhalb der Europäischen Union gab Abg. Dr. Fleck zu bedenken, dass das Asylverfahren in Deutschland zu lange dauern könnte. Es gehe zudem nicht an, dass die Kommunen die vollen Kosten für Personen mit einem Duldungsstatus tragen müssten. Er plädierte daher dafür, diesbezüglich auf das Land NRW einzuwirken und es zur Übernahme zumindest eines Teils der Kosten zu bewegen.

Ltd. KVD Dr. Neugebauer bestätigte, dass im Asylverfahren die Antragsteller auch über die Asylerstberatung informiert würden und eine enge Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen bestehe. Zur Frage der Vorabzustimmung führte sie aus, dass diese als Ausnahme zum üblichen Visumsverfahren zu verstehen sei. In Einzelfällen käme eine Vorabzustimmung in Betracht, wenn das Visumsverfahren absehbar lange dauern würde und es um Personen gehe, denen ein längeres Getrenntleben vom Ehepartner aus humanitären Gründen nicht zuzumuten sei, z.B. in Krankheitsfällen.

Ltd. KVD Dr. Neugebauer erklärte, dass ihr die Möglichkeit einer Antragstellung zum Asylverfahren innerhalb der Aufnahmeeinrichtungen nicht bekannt sei. Anders sehe es hinsichtlich der Registrierungsmaßnahmen des Bundesamtes in den Einrichtungen aus. Hier seien mobile Einheiten zusammengestellt worden, die in die Unterkünfte gingen. Bezüglich der Frage des Abg. Hurnik stellte sie klar, dass das Abschiebungsverfahren in erster Linie durch die zentrale Ausländerbehörde betrieben werde und die Mitarbeiter des Ausländeramtes des Kreises in den seltensten Fällen für eine Abschiebung in die Unterkünfte gingen. Erfahrungsgemäß seien die rechtlichen Hürden für eine Abschiebung sehr hoch. Im Gesetzentwurf zum neuen Asylgesetz sei eine Beschleunigung des Verfahrens vorgesehen. Danach verblieben beispielsweise Menschen aus sicheren Drittländern in den Aufnahmeeinrichtungen und würden den Kommunen gar nicht erst zugewiesen. Stattdessen würden sie aus der Aufnahmeeinrichtung direkt in ihre Heimatländer zurückgeführt. Nach dem neuen Asylgesetz müsse auch der Termin der Abschiebung nicht mehr angekündigt werden. Unter dem Personenkreis mit Duldungsstatus gebe es eine große Zahl Menschen, die keine Pässe oder Rückreisedokumente besäßen und die entweder von ihren Botschaften keine Rückreisedokumente mehr bekämen oder bei der Beschaffung der Dokumente nicht mitwirkten. Dies mache eine Abschiebung unmöglich. Eine weitere große Gruppe würde aufgrund von Erkrankungen geduldet.

Die Vorsitzende bemerkte, dass das Asylverfahren ad absurdum geführt werde, wenn bei negativem Ausgang des Asylverfahrens eine Abschiebung nicht erfolgreich durchgeführt werden könne. Sie gab ihrer Hoffnung Ausdruck, die Nachbesserungen des Gesetzgebers führten auch zum gewünschten Ergebnis.